



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 18. Februar 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch ADir Josef Böhm, vom 12. November 2002 betreffend Umsatzsteuerfestsetzung für den Zeitraum 1. April 2000 bis 31. Dezember 2000 und den Zeitraum Jänner 2001 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. war im Streitzeitraum neben seiner nichtselbständigen Beschäftigung auch Betreiber eines in xx befindlichen Hostessenlokals.

Auf Grund eines im Lokal in der Nacht von 26. auf den 27. Mai 2000 ausgebrochenen Brandes und der damit in Zusammenhang mit diesem erstellten Polizeiprotokollen (Anzeige des Bw., sowie Aussagen des Ehepaars S) wurde im Zuge eines unter fremdenpolizeilicher Assistenz von einem Organ des Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk am 4. September 2000 durchgeführten Lokalaugenscheins der Bw. zusammen mit drei Animiermädchen angetroffen.

Der Bw. habe im Zuge einer Befragung angegeben, dass er keine Losungsaufzeichnungen führe, dessen ungeachtet aber eine (Getränke) Preisliste vorhanden sein müsse, wobei er aber diese momentan nicht finden könne.

Für die Benutzung der im Gebäude befindlichen, zur Zeit verwendbaren Separees würden für 60. Minuten öS 2.500.-, für 40 Minuten öS 2.000.- bzw. für 30 Minuten öS 1.500.- in Rechnung gestellt werden.

Im Zuge einer am 26. September 2000 erfolgten Vorsprache bei der Strafsachenstelle des Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk führte der Bw. aus, dass er im Jahr 1998 Frau S in einem Kaffeehaus kennen gelernt habe und habe diese nach Entwicklung eines freundschaftlichen Verhältnisses ob entsprechend vorhandener Branchenkenntnisse die Idee an ihn herangetragen, ein Hostessenlokal zu betreiben.

Frau S habe in der Folge Kontakt zum Grundstücksbesitzer Herrn W hergestellt und sei am 22. Jänner 2000 ein Mietvertrag abgeschlossen worden, wobei der Beginn des Bestandverhältnisses mit 15. März 2000 terminiert worden sei.

Nach Aufnahme eines Privatkredits im Ausmaß von öS 395.000.- und der Durchführung notwendiger Adaptierungsarbeiten sei der Betrieb im Mai 2000 eröffnet worden.

Frau S habe von Beginn an zusammen mit zwei Mädchen als Animierdame, respektive als Prostituierte gearbeitet.

Über die Tätigkeiten der Mädchen habe der Bw. keine Aufzeichnungen, sondern habe vielmehr Frau S „die Geschäfte geführt“.

Der Betrieb des Lokals sei in Wahrheit nur aus Verliebtheit zu Frau S erfolgt und habe der Bw. von dieser nur Gelder in Höhe der Miete für die Örtlichkeit sowie jener der Kreditrückzahlungsraten erhalten.

Die von Frau S vor der Polizei gemachte Aussage, wonach diese bereits ab Jänner 2000 in diesem Lokal gearbeitet habe, respektive im März desselben Jahres bei einem Nettoverdienst von öS 58.000.- Umsatzentgelte von öS 300.000.- an den Bw. weitergeleitet habe, entbehren als „freie Erfindungen“ jeglicher Grundlage und seien diese nur deshalb erklärbar, dass der Bw. seinerseits in einer polizeilichen Anzeige Frau S der Brandstiftung am Geschäftslokal verdächtigt habe.

Der Bw. sei durch den vorerwähnten Brand bereits im ersten Monat zu einer Betriebsunterbrechung gezwungen gewesen und sei es diesem – in Ermangelung einer

Versicherung und einer entsprechenden Verpflichtung im Mietvertrag - mit Hilfe von Freunden gelungen, die Sanierungsarbeiten zum 18. oder 19. August 2000 zum Abschluss zu bringen.

Auf Grund dieser Umstände, welche den Bw. schlussendlich auch daran gehindert habe dem Finanzamt die Entfaltung seiner Geschäftstätigkeit bekannt zu geben, trachte dieser den Mietgegenstand an den Vermieter spätestens im Sommer 2001 zurückzugeben.

Betreffend der Erfüllung seiner abgabenrechtlichen Obliegenheiten gab der Bw. zu Protokoll, dass er neben der steuerlichen Erfassung auch versuchen werde, mittels Erstellung Gedächtnisprotokollen die Geschäftsgebarung der Monate Mai, August und September 2000 nachzuvollziehen.

Im Zuge einer vom Finanzamt für den 12., 13. und 14 Bezirk und Purkersdorf, ob Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen durchgeföhrten Prüfung mit dem Bw. aufgenommen Niederschrift gab dieser zu Protokoll, dass der Betrieb nach Abschluss von Adaptierungsarbeiten im April 2000 eröffnet worden sei.

In Ansehung des Brandes vom 27. Mai 2000 sei das Lokal bis Mitte August unbenutzbar gewesen, bzw. sei ab letztgenanntem Zeitpunkt der Barraum sowie eines der beiden Zimmer für 10 Tage in „Verwendung“ gestanden.

Nach einer weiteren Sanierungsphase sei das Lokal ab Mitte September 2000 wieder geöffnet worden, wobei die Betriebszeiten auf Montag bis Sonntag von 20:00 bis 5:00 gelautet hätten.

Nunmehr habe der Bw. die Geschäfte selbst geföhrkt, jedoch seien ungeachtet dessen die Frequentierung des Lokals stark rückläufig gewesen, wobei schließlich es ab Februar 2001 unmöglich geworden sei, Miete zu bezahlen.

Darüber hinaus sei auch noch der Strom „abgedreht“ worden, sodass schlussendlich das Lokal per 2. Juli 2001 zurückgegeben worden sei.

Der Bw. habe zwar keine Grundaufzeichnungen geföhrkt, es sei jedoch für die Zimmerbenutzung öS 2.500.- kassiert worden, wobei ein Betrag von öS 1.200.- an die Mädchen abgegeben worden sei.

Getränke, wie etwa Mineralwasser, Orangensaft, Cola, Red Bull, Wein (alles jeweils um öS 50.-), Sekt (öS 400.-), Piccolos (öS 100.-) und Spirituosen (4cl um jeweils öS 50.-) seien an die Mädchen verrechnet worden, wobei durch diese aufschlagswirksame Weiterverrechnungen an die Kunden erfolgt seien. (beispielsweise 1 Flasche Sekt um öS 1.000.- bis 1.200.-).

Der Rohaufschlag habe dabei durchschnittlich 500% betragen.

Soweit dem Bw. der monatliche Einkauf erinnerlich sei, habe dieser auf die Anschaffung zweier Kisten Bier, eines Karton Sekt bzw. eines Karton Piccolosekt und einer Kiste Cola gelautet.

Was die Daten der Mädchen anlange, so seien diese vom Bw. weder aufgenommen, noch kontrolliert worden, da es sich um „freie Mitarbeiterinnen“ gehandelt habe.

Abschließend gab der Bw. bekannt, dass er seit dem 7. Jänner 1991 durchgehend bei der Fa. We GmbH in einem nichtselbständigen Dienstverhältnis beschäftigt sei.

In Ermangelung entsprechender Aufzeichnungen wurden seitens der Prüferin die Umsätze für den Zeitraum 4-12/ 2000 bzw. für 1/2001 im Schätzungswege ermittelt.

Herbei ging die Prüferin im gesamten Prüfungszeitraum von einer Frequenz von 3 Kunden pro Geschäftstag (168 bzw. 31 Tage) aus wobei vorgenanntes Ergebnis mit dem (Brutto)Stundensatz von öS 2.500.- multipliziert und in nämlicher Art und Weise Bruttoumsätze von öS 1.260.000.- (4-12/2000) bzw. öS 232.500 (1/2001) errechnet wurden.

Betreffend die Ermittlung der (Brutto)Getränkeumsätze verbleibt festzuhalten, dass diese - ausgehend von den oben dargestellten, vom Bw. bekannt gegebenen Einkaufsmengen - mit den Verkaufspreisen von öS 1.000.- (Sekt), öS 100.- (Piccolo) bzw. öS 50.- (Bier, Cola) multipliziert wurden, wobei in Ansehung der nicht transparenten Geschäftsgebarung des Bw. diesem Ergebnis ein Gefährdungszuschlag von 50% (der ermittelten Werte) hinzugerechnet wurde.

Was die dem Bw. in Rechnung gestellten Umsatzsteuern anlangt, so wurden diese seitens der Prüferin gemäß den vorgelegten Bankauszügen aus den Aufwandspositionen Getränke, Miete sowie Gas und Strom herausgerechnet und als abzugsfähige Vorsteuern anerkannt.

Gegen die auf dieser Basis erlassenen, am 5. Februar 2003 zugestellten Umsatzsteuerfestsetzungsbescheide, erhob der Bw. mit Schriftsatz vom 17. Februar 2003 Berufung und führte hierbei begründend aus, dass die dem Finanzamt zwischenzeitig überreichten Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 bei weitem niedrigere Umsätze ausweisen.

Das Lokal sei im Jahr 2000 lediglich an 140 Tagen (April bis Mai; 1/3 August; Mitte September bis zum 22.12. 2000; dies entspricht 4,67 Monaten) geöffnet gewesen, während die Betriebsprüfung von einer Tätigkeit im Ausmaß von 5,5 Monaten (168 Tage) ausgegangen sei.

Betreffend das Jahr 2001 sei anzumerken, dass der Bw. seine Geschäftstätigkeit im Monat Jänner an 25 Tagen (0,81 Monate) und nicht wie von der Prüferin angenommen an 31 Tagen entfaltet habe.

Die Zimmer seien im übrigen für höchstens 2 Stunden pro Tag vermietet worden, wobei der Bw. von den Mädchen Stundenentgelte in Höhe von öS 1.300.- erhalten habe.

Dass obgenannte Auslastungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe könne im übrigen von den Herren EE, CP und Ing. AP bezeugt werden.

Im übrigen habe der Bw. seine Geschäftsaufzeichnungen im Keller Herrn RH aufgefunden und sei es ihm deshalb gelungen die Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 zu erstellen.

Der Verkaufspreis einer Flasche Sekt würde richtig auf den Betrag von öS 400.- lauten.

Zusammenfassend seien den Abgabenerklärungen der Jahre 2000 und 2001 einerseits Vorsteuerüberhänge, andererseits Verluste aus Gewerbebetrieb zu entnehmen.

Das negative Einkommen aus dem Lokalbetrieb manifestiere sich auch an der Tatsache der Aufnahme eines Kredites und der Tätigung privater Schulden, wobei anzumerken sei, dass der Bw. im Streitzeitraum von seinem guten Gehalt bei der Fa. We GmbH gelebt habe.

Seine nichtselbständige Beschäftigung bei obgenanntem Unternehmen habe der Bw. via Kündigung per 31.12. 2002 beendet und sei dieser seit diesem Zeitpunkt arbeitslos.

In der mit 25. Juni 2003 datierten Stellungnahme führte die Prüferin aus, dass die zum Ansatz gelangten Öffnungstage auf der mit dem Bw. aufgenommenen Niederschrift basieren.

Anzumerken sei, dass die Behauptung, wonach das Lokal in den Monaten April und Mai 2000 nur zur Hälfte geöffnet gewesen sei, erstmals im Berufungsschriftsatz „auftauche“.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens habe der Bw. nicht nur eingeräumt, dass ab Mitte August der Bauraum sowie eines der Zimmer in Benutzung gestanden sei, sondern sei auch niemals der 22. Dezember 2000 als letzter Öffnungstag nämlichen Jahres angeführt worden.

Was den Monat Jänner 2001 anbelangt, so habe der Bw. in der Prüfung, Angaben über zwischenzeitige Schließungen verabsäumt und seien demzufolge 31 Tage in Ansatz gebracht worden.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Zimmervermietung sei anzumerken, dass der Bw. selbst angegeben habe, für die Frequentierung des Zimmers pro Stunde öS 2.500.- vereinnahmt zu haben, wobei öS 1.200.- an die Mädchen weitergeleitet worden seien.

Demzufolge habe die Prüferin den Betrag von öS 2.500.- als Grundlage der schätzungsweise ermittelten Umsätze angesetzt.

Des weiteren sei in Ermangelung substantieller Angaben des Bw. betreffend die „Frequenz“ der Zimmerbenutzung die Anzahl der Kunden pro Tag aus den, – an obiger Stelle dargestellten – Polizeiprotokollen errechnet worden.

Die Anzahl der vom Bw. im Berufungsschriftsatz ins Spiel gebrachten Öffnungstage seien von diesem nicht nachgewiesen worden.

Ebenso verhalte es sich mit den angebotenen Zeugen.

Ungeachtet dessen, dass der Bw. diese erstmals im Berufungsverfahren präsentierte, sei es diesen nicht möglich, verlässliche Angaben über die Auslastung der Zimmer geben zu können, da hierfür deren ständige Anwesenheit im Lokal vonnöten gewesen wäre.

Zu Punkt der Einnahmen- Ausgabenerfassung sei seitens der Prüferin festzuhalten, dass die Verantwortung des Bw. während des Prüfungsverfahrens stets auf Nichtführung von Aufzeichnungen gelautet habe, respektive selbst die „zur Anerkennung von Vorsteuern“ führenden Bankauszüge lediglich im Duplikat vorgelegt worden seien.

Insoweit könne seitens der Abgabenbehörde erster Instanz auch das nunmehrige „Auffinden“ von Geschäftsaufzeichnungen nicht in schlüssiger Art und Weise nachvollzogen werden.

Warum der Verkaufspreis einer Flasche Sekt richtigerweise nunmehr lediglich auf öS 400.- lautet sollte, sei angesichts fehlender Aufzeichnungen und der vormaligen Angabe des Bw., dass nämlicher Betrag den Weitergabepreis des Sekt an die Mädchen dargestellt habe und in weiterer Folge das Getränk an den Kunden im Betrag von öS 1.000.- bis 1.200.- in Rechnung gestellt worden sei, nicht nachvollziehbar.

In seiner mit 23. Juli 2003 datierten Gegenäußerung führte der Bw. – neben der Vorlage kopierter Belege (betreffend Getränkeinkäufe - aus, dass die Öffnungstage vorerst ungefähr geschätzt worden seien, wobei deren genaue Anzahl nunmehr anhand eines Kalenders nachvollziehbar gewesen sei.

Wiewohl die vom Bw. genannten Zeugen nicht ständig im Lokal anwesend gewesen seien, sei es diesen dennoch möglich über den tatsächlichen Geschäftsablauf zu berichten.

Der Bw. habe je nach Dauer der Frequentierung der Zimmer von den Mädchen Beträge von öS 450.- (20 Minuten), öS 700.- (30 Minuten) bzw. öS 1.300.- (für eine Stunde) verlangt, respektive nämliche Gelder vereinnahmt.

Ihrerseits hätten die Mädchen mit den Kunden Stundensätze von glaublich öS 2.500.- vereinbart, jedoch lediglich nur Bruchteile von Stunden verkauft.

Die tatsächlichen Vereinnahmungen könne der Bw. ob individueller Gestaltungen jedoch nicht wiedergeben.

Dem Bw. sei es vielmehr darum gegangen Mieteinnahmen zu erzielen und habe dieser auf suggestive Befragung der Betriebsprüfung den „Stundenservice“ mit öS 2.500.- beziffert.

Betreffend den Verkaufspreis des Sekts sei es möglich durch Zeugenaussagen darzutun, dass dieser auf öS 400.- gelautet habe.

Ebenso könne den im Keller des Herrn RH aufgefundenen Standlisten entnommen werden, dass die tatsächlichen Umsätze deutlich unter den von der Prüferin angenommenen Werten angesiedelt gewesen seien.

Dass die betriebliche Tätigkeit des Bw. nicht von Erfolg gekrönt gewesen sei, könne schon aus dem Umstand geschlossen werden, dass dieser neben einer Kreditaufnahme überdies dem Betrieb aus der nichtselbständigen Tätigkeit herrührende Gelder zuschießen habe müssen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im vorliegenden Fall geht die Abgabenbehörde zweiter Instanz von nachstehend festgestelltem Sachverhalt aus und legt diesen ihrer Entscheidung zugrunde.

Der Bw. hat – mit durch einen Brand bedingten Unterbrechungen - im Zeitraum von April 2000 bis einschließlich Jänner 2001 als Betreiber eines Hostessenlokals in einem von ihm angemieteten Einfamilienhaus fungiert und sowohl im Zuge eines Lokalaugenscheins vom 5. September 2000 als auch anlässlich einer niederschriftlich festgehaltenen Einvernahme vom 18. Juni 2002 zugestanden, keine (Grund)Aufzeichnungen betreffend vorgenannter Tätigkeit geführt zu haben.

Befragt zu der Benutzung der Zimmer hat der Bw. evidentermaßen ebenfalls am 18. Juni 2002 zu Protokoll gegeben öS 2.500.- pro Stunde kassiert und sodann öS 1.200.- an die als „freie Mitarbeiterinnen“ beschäftigten Mädchen weitergegeben zu haben.

Die im Lokal verabreichten Getränke seien zunächst den Mädchen verrechnet worden und sodann von diesen an die Kunden weiterfakturiert worden, wobei der Verkaufspreis einer Flasche Sekt bei öS 1.000.- angesiedelt gelegen sei.

Aus den im Zuge des Rechtsmittelverfahrens fragmentarisch nachgereichten Unterlagen waren der Abgabenbehörde die Tätigung dreier Getränkeinkäufe im November 2000

nachvollziehbar, wobei sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf den Betrag von öS 525,13 lauten.

Einer mit 10. Jänner 2001 datierten Mahnung eines Inkassobüros konnte des weiteren entnommen werden, dass der Bw. im Jahr 2000 bei der MPA GmbH & Co KG Inserate im Ausmaß von öS 7.233,76 (darin enthalten Umsatzsteuer von öS 1.205,63) geschalten hat, ohne diesen Betrag beglichen zu haben.

Ausgehend von diesen Fakten gelangt die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Überzeugung, dass die auf § 184 Abs. 1 BAO basierende schätzungsweise Ermittlung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlagen dem Grunde als völlig rechtes und unstrittig zu qualifizieren ist.

Wiewohl der Bw. der Schätzungsberichtigung der Abgabenbehörde dem Grunde nach nicht substantiiert entgegentritt, stellt er in seinem Berufungsschriftsatz das Ausmaß der zum Ansatz gelangten Öffnungstage in Abrede, zumal seiner Auffassung nach im Jahr 2000 die Zahl der Öffnungstage richtigerweise auf 140 Tage (2000) bzw. 25 Tage im Jänner 2001 zu lauten habe.

Nämliches Ergebnis begründete der Bw. hierbei vor allem mit der Schließung des Lokales im Zeitraum vom 22. Dezember 2000 bis zum 6. Jänner 2001.

Vorgenannter Ansicht ist eingangs zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Ziel einer Schätzung darin besteht, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen (VwGH v. 22.4. 1998, 95/13/0191; v. 10.9. 1998, 96/15/0183; v. 28.5. 2002, 99/14/0021; v. 2.7. 2002, 2002/14/0003).

In Ansehung vorgenannter höchstgerichtlicher Prämissen gelangt die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Überzeugung, dass die vom Bw. ins Treffen geführte „Weihnachtssperre“ als durchaus in Einklang mit wahren wirtschaftlichen Verhältnisse stehend zu erachten ist.

Dies vor allem deshalb, da auch im Genre derartiger Lokalitäten Urlaubsperren zu nämlichen Zeiten als nicht bar jeglicher Lebenserfahrung liegend zu erachten sind.

Angesichts vorstehender Ausführungen erscheint es nach dem Dafürhalten des UFS im vorliegenden Fall gerade zu geboten die Zahl der Öffnungstage für das Jahr 2000 um die Zeit vom 23.12. 2000 bis zum 31. 12. 2000 (9 Tage), respektive jene der im Jänner 2001 angefallenen Tage um die Zeit vom 1.1. 2001 bis zum 6.1. 2001 (5 Tage) zu reduzieren und diese mit somit mit **159 Tagen** (2000) bzw. **25 Tagen** (2001) zum Ansatz zu bringen.

Einer vom Bw. im Rechtsmittelschriftsatz für das Jahr 2000 intendierten (weiteren) Reduktion der Öffnungstage auf den Wert von 140 kann angesichts, der Tatsache, dass im allgemeinen der Bw. durch Nichtführung von Aufzeichnungen selbst Anlass zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gegeben, im speziellen substantieller Hinweise auf den exakten Betriebsbeginn, respektive jene der Betriebsunterbrechungen letztendlich unterblieben sind, nicht näher getreten werden und ist der Bw. vielmehr darauf zu verweisen, dass der Schätzung immanent anhaftende Ungenauigkeiten zu Lasten des Verursachers gehen (VwGH v. 30.9. 1998, 97/13/0033; v. 19.3. 2002, 98/14/0026; v. 27.8. 2002, 96/14/0111).

Was die Zurechnung der Entgelte für die Benutzung der Zimmer an den Bw., respektive deren Höhe (öS 2.500.- pro Stunde) anlangt, so kann seitens der Abgabenbehörde zweiter Instanz der von der Prüferin gewählten Vorgangsweise nicht erfolgreich entgegengetreten werden.

Hinsichtlich der Vereinnahmung der Entgelte von öS 2.500.- pro Stunde ist der Bw. auf seine (Erst)aussagen anlässlich des Lokalaugenscheins vom 5. September 2000 sowie während des Prüfungsverfahrens vom 18. Juni 2002 zu verweisen, der gemäß nämliche Gelder zuerst an ihn geflossen seien, wobei in weiterer Folge Auszahlungen an die Mädchen in der Höhe von öS 1.300.- erfolgt seien.

Dem nunmehrigen Vorbringen, wonach der Bw. die Zimmer lediglich an die Mädchen vermietet habe und hierfür nach zeitlich prozentuell abgestuften Kriterien kalkulierte „Mietentgelte“ zwischen öS 450.- bis öS 1.300.- erhalten habe, ist nach dem Dafürhalten der Abgabenbehörde zweiter Instanz als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Ungeachtet des Umstandes, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer Erstsäussage der höchste Wahrheitsgehalt beizumessen ist (in diese Richtung abzielend die Erkenntnisse des VwGH v. 4.9. 1986, 86/16/0080; v. 15.12. 1987, 87/14/0016; v. 21.12. 1992, 89/16/0147), geht die nunmehrige Verantwortung des Bw. schon nach allgemeiner Lebenserfahrung ins Leere, respektive ist diese als inkongruent zur Geschäftsgebarung eines Bordellbetriebs zu erachten.

Letztere Schlussfolgerung liegt darin begründet, dass sowohl die Unternehmensphilosophie im allgemeinen, als auch die Geschäftsabläufe in diesem Genre im besonderen darin bestehen, dass der Lokalbetreiber primär als Kalkulations- und Inkassostelle des Schandlohnes, der Separatemiete und der von den Kunden konsumierten Getränke fungiert und erst in weiterer Folge prozentuell abgestufte Honorare an die Liebesdienerinnen zur Auszahlung gelangen.

In Ansehung vorstehender Ausführungen erweist sich somit der vom Finanzamt gewählte Ansatz von öS 2.500.- multipliziert mit der im Schätzweg ermittelten stündlichen Auslastung der Zimmer pro Öffnungstag als schlüssig und nachvollziehbar.

Ebenso geht der Einwand des Bw., wonach lediglich Bruchteile von Stunden „verkauft“ worden seien ins Leere.

Ungeachtet des Umstandes, dass in Relation von einer Öffnungsduer von 9 Stunden lediglich eine Zimmernutzung im Ausmaß 3 Stunden zum Ansatz gelangte und demzufolge die Schätzung als moderat zu qualifizieren ist, musste der Bw. letztendlich hinsichtlich der von ihm – für eine abweichende rechnerische Behandlung - angebotenen Zeugen eingestehen, dass sich diese nicht ständig im Lokal aufgehalten haben.

In Ansehung obiger Ausführungen waren somit die (Zimmer)Umsätze (öS) wie folgt zu berechnen:

Zeitraum	April bis Dezember 2000	Jänner 2001
Bruttoumsätze pro Tag (öS 2.500 x 3)	7.500.-	7.500.-
Anzahl der Öffnungstage	159	25
(Zimmer)Umsätze laut BE (brutto)	1.192.500.-	187.500.-

Was nun die Schätzung der Getränkeumsätze einschließlich der Verhängung eines Gefährdungszuschlags anlangt, so ist im wesentlichen – und um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Prüferin vom 25. Juni 2003 Punkt „Erlöse aus Getränkeverkauf“ zu verweisen.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Bw. selbst den Verkaufspreis der Flasche Sekt mit öS 1.000.- bis öS 1.200.- angegeben hat.

Was das diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachte Inkasso durch die Mädchen betrifft, ist auf die an oberer Stelle getätigten Äußerungen und abgabenbehördlichen Schlussfolgerungen zur Person des die Getränkeumsätze Vereinnehmenden hinzuweisen.

Die vom Bw. nachgereichten, den Zeitraum vom 21.9. 2000 bis zum 31.1. 2001 betreffenden Standlisten weisen nicht nur zum Teil Zusammenfassungen mehrerer Daten in einem Datenblatt aus (29.10 bis 31.10. 2000; 17.11. bis 19.11. 2000; 23.11. und 24.11. 2000; 25.11. und 26.11. 2000; 28.11. und 29.11. 2000; 8.12. und 9.12. 2000; 12.12. und 13.12. 2000; 13.1. bis 18.1. 2001; 25.1. bis 31.1. 2001), sondern spiegeln diese beispielsweise im Zeitraum vom 21. September 2000 bis zum 27. September 2000 den Verkauf zweier Getränke aus (1 Piccolo, 1 Bitter Lemon) wider.

Angesichts nämlicher, – nicht den Erfahrungen wirtschaftlicher Verhältnisse – entsprechender Unterlagen gelangt die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Überzeugung, dass diese

Standlisten nicht geeignet sind, die schlüssige und nachvollziehbare Schätzung der Prüferin zu entkräften.

Vielmehr ist der Bw. – in Anbetracht der Nachrechnung dreier, exklusiv den Getränkeeinkauf im November 2000 darstender Fakturen darauf zu verweisen, dass die schätzungsweise Ermittlung der Getränkeumsätze ihren Ausgangspunkt von einem einzigen – vom Bw. selbst ins Spiel gebrachten - monatlichen Getränkeeinkauf genommen hat und demzufolge nämliche Vorgangsweise als äußerst moderat zu werten ist.

Insoweit sind auch im Zuge der Rechtsmittelerledigung, was die Getränkeumsätze anlangt die von der Prüferin ermittelten Werte der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.

In Ansehung nachgereichter Unterlagen waren für das Jahr 2000 zusätzliche, aus dem Titel „Getränke“ bzw. „Forderung“ MPA GmbH & Co KG herrührenden Umsatzsteuern von öS 525,13 bzw. öS 1.205,63 als Vorsteuern anzuerkennen.

Die Umsatzsteuer für den Zeitraum April bis Dezember 2000 und Jänner 2001 ist wie folgt zu berechnen:

Zeitraum	April bis Dezember 2000	Jänner 2001
Bruttoumsätze (Zimmer) in öS	1.192.500.-	187.500.-
Bruttoumsätze (Getränke)	90.000.-	16.500.-
Umsätze gesamt (brutto 20%)	1.282.500.-	204.000.-
Entgelte gesamt (netto)	1.068.750.-	170.000.-
Davon 20% USt	213.750.-	34.000.-
Vorsteuern (bisher)	- 32.125.-	- 3.635.-
zusätzliche Vorsteuern (BE)	- 1.730,76	
Zahllast (BE) in öS	179.894.-	30.365.-
Zahllast (BE) in €	13.073,41	2.206,71

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 11. Dezember 2008